

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für die Schmetterling TravelAgent Card

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Bestellung der Schmetterling Travel Agent ID Card. („TA-Card“). Ein Vertrag kommt zwischen dem Besteller der TA-Card („Besteller“) und der Schmetterling International GmbH & Co. KG („Schmetterling“) zustande.
- 1.2. **Für die gleichzeitig bestellbare Schmetterling Travel Agent Mastercard GOLD, einer Kreditkarte der Advanzia Bank S.A., 9, rue Gabriel Lippmann, Parc d'Activité Syrdall 2, L-5365 Munsbach („Advanzia“), gelten diese AGB nicht. Hierfür gelten die gesonderten AGBs der Advanzia, welche unter <https://www.advanzia.com/agb/agb.pdf> abrufbar sind.**
- 1.3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn Schmetterling hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

2. Zustandekommen des Vertrages / Auslieferung der TA-Card / Widerruf

- 2.1. Ein Vertrag über die TA-Card kommt durch Absendung der Bestellung der TA-Card zustande, bei einer Online-Bestellung durch das Anklicken des Button „Jetzt ONLINE bestellen“, spätestens jedoch durch Zusendung der TA-Card. Der Besteller erhält von Schmetterling eine Bestätigung über die Bestellung. Die TA-Card wird ca. 14 Werktage nach Bestellung zugesandt.
- 2.2. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Besteller nicht die Anforderungen für den Bezug der TA-Card erfüllt bzw. die erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.
- 2.3. Es besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht für die Bestellung der TA-Card, da die TA-Card individuell für den Besteller hergestellt wird (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB). Bei Bestellung des Kartendoppels (TA-Card + Schmetterling Travel Agent Mastercard GOLD.) gilt für das Widerrufsrechts der Schmetterling Travel Agent Mastercard GOLD die AGB der Advanzia.

3. Leistungsinhalt TA-Card

- 3.1. Leistungsinhalt der TA-Card ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung und Nutzung der bestellten TA-Card, der damit verbundene Nachweis als „Mitarbeiter eines touristischen Unternehmens“ sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Leistungen der Drittanbieter, die unter <https://www.schmetterling-travelagentcards.de/leistungen.php> eingesehen werden können („Vorteilsleistungen“).
- 3.2. Durch die Nutzung der TA-Card erhält der Besteller der TA-Card, je nach Definition des Drittanbieterangebotes, für sich oder ggf. weitere Personen eine Vielzahl von Vorteilsleistungen von Drittanbietern. Der Inhalt der Vorteilsleistungen richtet sich ausschließlich nach der Beschreibung der Vorteilsleistungen unter <https://www.schmetterling-travelagentcards.de/leistungen.php>. Die Vorteilsleistungen werden von Drittanbietern angeboten und können sich jederzeit ändern. Es besteht kein Anspruch des Bestellers auf Fortbestehen einer bestimmten Vorteilsleistung. Auf Inhalt und Abwicklung der Vorteilsleistungen hat Schmetterling keinen Einfluss.

4. Besondere Pflichten und Obliegenheiten des Bestellers / Mitwirkung

- 4.1. Der Besteller ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Vorteilsleistungen der TA-Card sich jederzeit durch Vorlage der TA-Card als Mitarbeiter eines touristischen Unternehmens ausweisen zu können.
- 4.2. Der Besteller ist verpflichtet, in der Bestellung der TA-Card wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Der Besteller versichert, dass er selbst die auf dem eingereichten Foto abgebildete Person ist und er berechtigt ist, das Foto zu verwenden.
- 4.3. Vom Besteller ist jegliche Änderung seines Namens, seiner Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift oder seiner Bankverbindung unverzüglich bekanntzugeben. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet Schmetterling unverzüglich zu informieren, sobald er nicht mehr die Anforderungen an den Bezug der TA-Card erfüllt („Statusänderung“).
- 4.4. Der Besteller ist verpflichtet, Schmetterling eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen.

5. Entgelt, Fälligkeit und Verzug

- 5.1. Das jährliche Entgelt pro Person für die TA-Card beträgt für
 - Mitarbeiter aus der Touristikbranche: EURO 25,00 zzgl. MwSt.
 - Mitarbeiter von Schmetterling Partnern: EURO 15,00 zzgl. MwSt.
 - Mitarbeiter von Schmetterling Markenpartnern: EURO 10,00 zzgl. MwSt.

Im Kartendoppel (TA-Card + Schmetterling Travel Agent Mastercard GOLD) entfällt auf die Schmetterling Travel Agent Mastercard GOLD keine Jahresgebühr.

- 5.2. Das zu zahlende jährliche Nutzungsentgelt ist jeweils zum Anfang eines Vertragsjahres im Voraus zu zahlen.
- 5.3. Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig. Hat der Besteller Schmetterling eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Mandat erteilt, wird Schmetterling den Rechnungsbetrag frühestens zwei Bankarbeitstage nach Zusendung der Rechnung vom Konto des Bestellers abbuchen. Der Besteller hat für eine ausreichende Deckung des von ihm angegebenen Kontos Sorge zu tragen. Ansonsten muss der Rechnungsbetrag spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
- 5.4. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Bestellers oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist Schmetterling berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes beträgt pauschal EURO 25,00. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 5.5. Zur Aufrechnung gegen Forderungen von Schmetterling ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.6. Der Besteller gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung die Zahlung vornimmt. Im Falle des Zahlungsverzugs fällt eine Aufwandspauschale für die Bearbeitung von EURO 15,00 an.

6. Laufzeit und Kündigung / Sonderkündigungsrecht

- 6.1. Der Vertrag über die Nutzung der TA-Card hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils drei weitere Jahre, wenn nicht eine Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigt.
- 6.2. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt die elektronische Übermittlung nur, wenn ein mit Originalunterschrift versehenes Dokument der Kündigung elektronisch übersandt oder als Anhang mitübersandt wird und das Original der Kündigung unverzüglich nach gereicht wird.
- 6.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für Schmetterling liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist oder der Besteller schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.
- 6.4. **Kündigt der Besteller die mit Bestellung der TA-Card gleichzeitig bestellte Schmetterling Travel Agent Mastercard GOLD der Advanzia, ist damit keine Kündigung der TA-Card verbunden. Die TA-Card muss gegenüber Schmetterling, die Schmetterling Travel Card Mastercard GOLD entsprechend den Bedingungen der Advanzia (siehe Ziffer. 1.2) der Advanzia gegenüber gekündigt werden.**
- 6.5. Schmetterling steht ein Sonderkündigungsrecht zu, sobald der Besteller nicht mehr Mitarbeiter eines touristischen Unternehmens ist, d.h. die Anforderungen an die Bestellung der TA-Cards nicht mehr erfüllt.
- 6.6. Mit Ende der Vertragslaufzeit hat der Besteller die TA-Card zu vernichten.

7. Haftung für Drittleistungen

- 7.1. Für Vorteilsleistungen übernimmt Schmetterling keine Haftung. Für Vorteilsleistungen, die der Besteller über die TA-Card nutzen kann, haftet ausschließlich der anbietenden Dritte.
- 7.2. Erfüllt der Besteller aufgrund fehlerhafter oder unwahrer Angaben im Bestellschein oder aufgrund Statusänderung die Anforderungen der TA-Card nicht oder nicht mehr, haftet Schmetterling dem Besteller gegenüber nicht für die Inanspruchnahme Dritter. Der Besteller stellt Schmetterling von jedweder Haftung daraus frei.

8. Vertraulichkeit

- 8.1. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags fort.
- 8.2. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, **insbesondere Informationen über die Drittleistungen und deren Sonderkonditionen .**
- 8.3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

8.4. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

9. Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes wird auf die Datenschutzerklärung, auf die im Bestellantrag hingewiesen wird, Bezug genommen.

10. Sonstiges

- 10.1. Der Besteller darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von Schmetterling auf Dritte übertragen.
- 10.2. Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Lizenzgebers statthaft.
- 10.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- 10.4. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- 10.5. Erfüllungsort ist der Sitz von Schmetterling. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von Schmetterling.
- 10.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.